

G e s e t z

vom über die Regelung nachbarschaftlicher Hilfeleistungen innerhalb von Gemeinden (NÖ Nachbarschaftshilfegesetz)

Der Hohe Landtag hat beschlossen:

Nachbarschaftshilfe

§ 1

Nachbarschaftshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist die Hilfe, die eine Person freiwillig, unentgeltlich und in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einem Gemeindemitglied oder der Gemeinde selbst im Rahmen der folgenden Bestimmungen in Form einer konkreten physischen Arbeitsleistung gewährt.

§ 2

Als Nachbarschaftshilfe gelten insbesondere folgende Arbeitsleistungen:

1. Mitarbeit bei der Durchführung der sozialen Dienste im Sinne des NÖ Sozialhilfegesetzes (Aktion "Essen auf Rädern", fallweise Heimhelferdienste usw.).
2. Mitarbeit bei der Beseitigung von Schäden, welche durch Katastrophenfälle (Feuer, Blitzschlag, Lawinen, Sturm, Hochwasser, Erdbeben usw.) oder durch soziale Umstände am unbeweglichen Vermögen Einzelner entstanden sind.
3. Mitarbeit bei der Errichtung oder Instandhaltung von Gemeinschaftsanlagen der Gemeinde (Grünanlagen, Kinderspielplätze, Tagesheimstätten usw.) sowie bei der Betreuung solcher Anlagen.

Nachbarschaftshilfeinsatz

§ 3

Die Erklärung zur Bereitschaft, Nachbarschaftshilfe zu leisten, können Personen jederzeit und ohne aktuellen Anlaß dem Gemeindeamt mitteilen. Derartige Bereitschaftserklärungen sind für eventuell erforderliche Einsätze von

der Gemeinde vorzumerken. Bereitschaftserklärungen von minderjährigen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur dann verbindlich, wenn diese die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufweisen.

§ 4

Den Einsatz von Nachbarschaftshilfe verfügt jeweils der Bürgermeister aufgrund einer grundsätzlichen Ermächtigung des Gemeinderates im Einvernehmen mit jenen Personen, die sich für den Einsatz durch Vormerkung oder aufgrund einer akuten Situation dazu bereit erklärt haben.

§ 5

Der Zweck des Einsatzes, seine Bedingungen und seine Dauer sind vom Bürgermeister mit jener Person, die den Einsatz leistet, schriftlich zu vereinbaren (Einsatzvereinbarung). Dies gilt auch für den Fall, daß sich Personengruppen oder Vereinigungen für den Einsatz zur Verfügung stellen.

§ 6

Die Gemeinde hat den eingesetzten Personen die durch den Einsatz verursachten finanziellen Aufwendungen zu ersetzen. Sie kann ihnen auch Verpflegung gewähren, ohne daß dadurch der Grundsatz der Unentgeltlichkeit verletzt wird. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 1 Woche ist eine Pauschalierung des Kostenersatzes zulässig.

Nachbarschaftshilfe-Versicherung

§ 7

(1) Die eingesetzten Personen sind von der Gemeinde ausreichend gegen Unglücksfälle, die im Zusammenhang mit dem Einsatz eintreten können, zu versichern. Die Versicherung hat sich auf den Fall des Todes, der Invalidität sowie auf gesundheitlichen und materiellen Schaden zu beziehen. Eine ausreichende Versicherung ist gegeben, wenn die Versicherungsleistung den

Mindestsätzen der KFZ-Haftpflichtversicherung, bezogen auf 1 Person, entspricht. Die Versicherung ist in Form einer Pauschalversicherung abzuschließen und hat alle voraussichtlich zum Einsatz gelangenden Personen zu erfassen.

(2) In die Versicherung können auch Personen einbezogen werden, die für eine Arbeitsleistung gem. § 2 Abs. 1 von der Gemeinde ein Entgelt erhalten, das keine Sozialversicherungspflicht begründet.

§ 8

Das Land hat den Gemeinden zu der nach § 7 erforderlichen Nachbarschaftshilfe-Versicherung einen Kostenbeitrag zu leisten (Versicherungsbeitrag).

§ 9

Der Versicherungsbeitrag des Landes wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Pauschalversicherung darf höchstens für 1 % der Bevölkerung der Gemeinde abgeschlossen werden und muß mindestens 10 Personen erfassen.
2. Der Versicherungsbeitrag des Landes an die Gemeinde wird in Form eines für alle Gemeinden gleich hohen Fixbetrages pro versicherter Person gewährt und darf insgesamt 50 % der pauschalen Versicherungskosten der Gemeinde nicht überschreiten.
3. Der Versicherungsbeitrag des Landes wird jährlich durch Beschluß der Landesregierung festgelegt.

Nachbarschaftshilfeförderung

§ 10

Vereinigungen, die die Idee der Nachbarschaftshilfe verbreiten, im Einvernehmen mit der Gemeinde organisieren oder Personen für Hilfeleistungen dieser Art speziell ausbilden, sollen von der Gemeinde in dieser Tätigkeit besonders unterstützt werden.

§ 11

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1.1.1978 in Kraft.